

Wochenblatt

für Pulsnik,
Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Erscheint:
Mittwoch und Sonnabend.

Als Beiblätter:
1. Illustriertes Sonntagsblatt
(wöchentlich);
2. Landwirtschaftliche Beilage
(monatlich).

Abonnements-Preis
Bierteljährl. 1 M. 25 Pf.
Auf Wunsch unentgeltliche Zu-
sendung.

Amts-
des Königl. Amtsgerichts



Blatt

und des Stadtrathes

Pulsnik.

Druck und Verlag von E. L. Förster's Erben
in Pulsnik.

Neunundvierzigster Jahrgang.

Verantwortlicher Redakteur Gustav Häberlein
in Pulsnik.

Inserate
sind bis Dienstag und Freitag
vorm. 9 Uhr aufzugeben.
Preis für die einseitige Cor-
puszeile (ober deren Raum)
10 Pfennige.

Geschäftsstellen:
Buchdruckerei von A. Bäst,
Königsbrück, C. S. Krausche,
Ramenz, Carl Daberlein, Groß-
röhrsdorf.
Annoncen-Bureau von Haasen-
stein & Vogler, Invalidentanz,
Rudolph Mosse und C. L.
Daube & Comp

Sonnabend.

Nr. 25.

27. März 1897.

Bekanntmachung.

Das Kriegsministerium beabsichtigt auch in diesem Jahre Pferde sächsischer Züchtung als Remonten ankaufen zu lassen.

Remontemarkt findet statt:
in Ramenz auf dem Holzhof am 7. April d. Jhrs., Vormittags 8,30 Uhr.

Ankaufs-Bedingungen:

- Die Verkäufer haben durch eine Bescheinigung der Polizeibehörde ihres Wohnortes nachzuweisen;
a., daß die von ihnen vorgeführten Pferde in Sachsen geboren sind. — Deck- resp. Füllenscheine sind, soweit vorhanden, mitzubringen —;
b., daß der Vorsteller seit mindestens 2 Jahren Besitzer des betreffenden Pferdes ist.
- Die Pferde sollen 3—6 Jahre alt sein. Das Mindestmaß der anzukaufenden Pferde muß — mit Stockmaß gemessen — für 3 jährige 1 Meter 46 Centi-
meter, für volljährige 1 Meter 52 Centimeter betragen; das Höchstmaß soll für 3 jährige 1,57 und für volljährige 1,68 nicht übersteigen.
- Schimmel, sowie Hengste und tragende Stuten werden nicht angekauft.
- Die Verkäufer sind verpflichtet, für alle Gewährfehler nach Maßgabe der §§ 899—929 des Bürgerl. Gesetzbuches für das Königreich Sachsen (Gesetz- und
Verordnungs-Blatt v. J. 1863 Seite 109 fgd.), sowie gegen die Untugend des Koppens oder Kökens auf die Dauer von 14 Tagen Garantie zu leisten.
- Die als geeignet befundenen Pferde werden dem Verkäufer sofort abgenommen und zur Stelle bezahlt.
- Zu jedem Pferde sind Seiten des Verkäufers ohne Vergütung mit zu liefern:
1 neue rindsleberne haltbare Trense,
1 neue Gurt- oder Strichhalfter und
2 hanfene Stränge.

Dresden, den 8. März 1897.

Kriegsministerium.

Grundstücksversteigerung.

Das auf Fol. 54 des Grund- und Hypothekenbuchs für Kleinröhrsdorf auf den Namen Johann Heinrich Hermann Zeiler eingetragene

Erbgericht,

worauf zur Zeit die Schankconcession ausgeübt wird und welches aus den Parzellen Nr. Nr. 16, 20, 270, 269a, 276, 276a, des Kleinröhrsdorfer Flurbuches und den mit Nr. 56
desselben Brandcatasters bezeichneten Wohn- und Wirtschaftsgebäuden besteht, 22 Hectar 99,1 Ar. Flächeninhalt, 472,16 Steuereinheiten und 17910 Mk. Brandkasse hat und mit
dem gesammten lebenden und toten Inventar, mit der Aussaat, allen Vorräthen etc. — zusammen auf ca. 53000 Mk. gewürdet worden ist, soll

am 26. April 1897, 10 Uhr Vormittags

an Ort und Stelle ertheilungshalber öffentlich versteigert werden.

Die Versteigerungsbedingungen werden im Termin bekannt gegeben werden.

Radeberg, am 22. März 1897.

Königliches Amtsgericht.
Verf.

Holz-Versteigerung.

— Lausnitzer Revier. —

Gasthof „zum Erbgericht“ in Lausnitz.

Freitag, den 2. April 1897, Vorm. 9 Uhr.

12	birk. Stämme	von 14—28	cm	Mittensstärke,
2	buch. Klöger	45 u. 50	"	Oberstärke,
117	Kief.	13—32	"	"
26	"	Rüßstangen	13—15	"
600	ficht. Derbstangen	8—15	"	"
320	"	Reißstangen	3—7	"
1	Nm. buch. Nußscheite,			
10	"	birk. und erl. Brennscheite,		
117	"	weiche		
1	"	birk. Brennknüppel,		
182	"	weiche		
2	"	buch. Zaden,		
4	"	weiche		
36	"	weiche		
6	"	buch. Astreißig,		
530	"	ficht. und kief. Astreißig,		
650	"	weiche Stämme,		

Auf den Holzschlägen der Abtheilungen 65 und 67
bez. Einzel- und
Durchforstungshölzer in Abth. 58 und 65—70.

Königliche Forstrevierverwaltung Lausnitz und Königl. Forstrentamt Moritzburg, am 13 März 1897.
Schmann. Mittelbach.

Eine gemeinsame Kolarde

für das deutsche Heer, wie sie der 22. März gebracht hat, war bereits in Versailles Gegenstand der Verhandlungen, von denen sich die Spuren noch in der Militärkonvention mit Baden finden. Der Gedanke stieß damals auf Schwierigkeiten, man ließ ihn fallen in Gemäßheit des leitenden Grundsatzes der preussischen Politik, den Hauptwert auf das Wesen der Dinge und nicht auf den äußeren Schein zu legen. Es hätte sich damals vielleicht noch dies oder jenes erzwingen lassen, aber nach dem Bismarckschen

Wort: Ich will ein freiwilliges, nicht ein gezwungenes Bayern, verzichtete man preussischerseits auf alles, was nicht der rein militärische Nützlichkeitsstandpunkt gebieterisch erforderte. Vieles kam dann im Laufe der Jahre von selbst; so die Einführung des preussischen Helms in Bayern, die in Versailles nicht erreichbar gewesen wäre. Fortan wird nun die Reichskolarde an den Helmen aller deutschen Soldaten mit ewig sich verjüngender Kraft ein leuchtendes Symbol für den Reichsgedanken sein.

Es ist das zweite Mal, daß das deutsche Heer eine deutsche Kolarde anlegt. Im Jahre 1848 geschah es unter

dem stärksten Widerstreben des preussischen Hofes und der preussischen Armee, der die damals vom Reichsverweser angeordnete schwarzrotgoldene Kolarde verhaßt war, denn von den Barrikaden hatten ihr die schwarzrotgelben Fahnen entgegengeweht. Und gleiche Gefühle hegte man der deutschen Kolarde gegenüber im sächsischen Heere. Es war das in jener Zeit, als der preussische Oberst von Griesheim in einer damals viel Aufsehen erregenden Schrift die Worte aussprach: Lieber als die Nummer ihrer Regimenter giebt die preussische Armee die deutsche Einheit auf. Man beeilte sich auch, sobald die Verhältnisse es irgend gestatten,